

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Leistungen werden ausschließlich auf Grundlage der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht. Entgegenstehende Bestimmungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
2. Alle mündlichen Vereinbarungen, Beratungen, Zusicherungen oder sonstigen Erklärungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch, wenn derartige Erklärungen durch einen Erfüllungsgehilfen, etwa ein beauftragtes Drittunternehmen, abgegeben werden.

§ 2 Leistungsumfang

1. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich jeweils aus der schriftlichen Auftragsbestätigung.
2. Wir sind berechtigt, vereinbarte Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen. Der Kunde hat keinen Einfluss auf deren Auswahl.

§ 3 Einspeisung von elektrischer Energie

Soll mit einer Anlage erzeugte elektrische Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers eingespeist werden, so ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich. Der Abschluss dieses Vertrages obliegt dem Kunden.

§ 4 Maße und Gewichte

Abbildungen, Maße und Gewichtsangaben im Schaufenster, in unseren Katalogen, Prospekten, Preislisten, Angeboten und Auftragsbestätigungen stellen nur annähernde Vorgaben des Herstellers bzw. Vorlieferanten dar. Von uns nicht zu vertretende Abweichungen bei den gelieferten Waren berechtigen den Kunden uns gegenüber nicht zu Ersatzansprüchen.

§ 5 Preise

1. Wenn nicht anders ausgewiesen, verstehen sich Entgelte in Euro (€) einschließlich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.
2. Kosten für Verpackung und Versand und/oder Anlieferung sowie für weitergehende Leistungen, etwa Montage und/oder Inbetriebnahme der Anlage, werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt.
3. Alle Preisangaben sind freibleibend. Wenn sich nach Auftragsbestätigung nicht unerhebliche unerwartete Preiserhöhungen ergeben, die nicht in unserem Einfluszbereich liegen, etwa beim Hersteller oder Vorlieferanten, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nur, wenn wir dies zu vertreten haben.
4. Grundlage der Ermittlung weitergehender Entgelte, etwa für die Montage und/oder Inbetriebnahme der Anlage, sind die Angaben des Kunden. Wir behalten uns das Recht vor, die Entgelte für weitergehende Leistungen anzupassen, wenn die Angaben des Kunden sich im Nachhinein als unzutreffend oder unvollständig herausstellen. Der Kunde ist berechtigt, bei einer nicht unerheblichen Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten, sofern ihn insoweit kein Verschulden trifft.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche vereinbarten Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung vollständig im Voraus zu vergüten.
2. Die vereinbarten Leistungen werden erst nach vollständigem Eingang aller vereinbarten Entgelte ausgeführt.
3. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns vor. Schecks und redis-kontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Zahlungen gelten erst nach vorbehaltsloser Gutschrift auf unserem Konto als erbracht.
4. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, die jeweils gesetzlich geltenden Verzugszinsen zu erheben.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Anlieferung, Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme der Anlage ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dies umfasst die Pflicht sicherzustellen, dass die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage vor Beginn der Arbeiten vorliegen.
2. Der Kunde gestattet uns und den von uns beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
3. Der Kunde versichert, dass eine zur Montage der Anlage auf dem Grundstück bzw. dem Dach des Gebäudes ggf. erforderliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist und, soweit erforderlich, eine öffentlich-rechtliche Genehmigung vorliegt. Wir sind berechtigt, einen entsprechenden Nachweis vom Kunden zu verlangen.
4. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz des dadurch entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Anlage auf ihn über.

§ 8 Lieferbedingungen

1. Termine oder Fristen stellen nur ungefähre Vorgaben dar und sind daher nur bindend, wenn dies schriftlich vereinbart wird.
2. Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen die oben aufgeführten Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig vorgenommen, verlängern sich die Fristen entsprechend. Das gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

3. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass beteiligte Vorlieferanten oder Kooperationspartner ihren uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen.

4. Verzögerungen auf Grund unvorhersehbarer Hindernisse wie Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung behördliche Anordnungen und sonstigen Umständen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten; das Vorstehende gilt entsprechend, wenn derartige Hindernisse bei unseren Vorlieferanten, Kooperationspartnern oder beauftragten Dritten auftreten.

§ 9 Versand, Gefahrgut

Der Versand erfolgt ungesichert auf Gefahr des Kunden. Nur auf schriftliches Verlangen des Kunden hin wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruchschäden beim Transport versichert. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt in diesem Fall erst dann, wenn und soweit wir Deckung durch die Versicherungsgesellschaft erhalten haben.

§ 10 Abnahme (bei Vereinbarung weitergehender Leistungen, etwa Montage oder Inbetriebnahme)

1. Sofern Montage der Anlage vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme durch den Kunden nach betriebsfertiger Montage der Anlage durch uns oder ein von uns beauftragtes Drittunternehmen.
2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage nicht innerhalb einer von uns gesetzlich angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Die Abnahme gilt zudem als erfolgt, wenn die Anlage vom Kunden in Gebrauch genommen wurde.
3. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.
4. Wir sind berechtigt, uns bei der Abnahme und bei der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von einem Dritten vertreten zu lassen.

§ 11 Gewährleistung

1. Der Kunde hat die Sache bei Übergabe bzw. Abnahme ordnungsgemäß zu prüfen und Sachmängel unverzüglich schriftlich zu rügen.
2. Im Falle eines von uns zu vertretenden Fehlers sind wir nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt.
3. Schlägt der zweite Versuch einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Für Schadensersatzansprüche gilt § 12.
4. Der Kunde hat die Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instandhalten zu lassen. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zur Anlage haben.
5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen oder Richtlinien sowie sonstigen einschlägigen Normen oder Empfehlungen (z.B. VDI oder VDTÜV). Das Gleiche gilt bei Schäden, die durch eine Veränderung oder Ergänzung der Anlage durch den Kunden oder nicht von uns beauftragter Dritter entstehen.
6. Es gelten, je nach vereinbarter Leistung, die jeweiligen gesetzlichen Gewährleistungsfristen (§§ 438, 634a BGB), welche mit Ablieferung bzw. Abnahme (siehe oben § 10) der Sache beginnen, allerdings mit der Maßgabe, dass sich beim Verkauf der Anlage oder einzelner Bestandteile davon an einen Unternehmer die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ab Ablieferung verkürzt (außer im Falle von § 438 Abs. 1, Nr. 2, lit. b BGB). Ein Unternehmer im vorgenannten Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
7. Für Fremderzeugnisse, die wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Leistungsgegenstands sind, beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten bzw. Hersteller der Fremderzeugnisse oder sonstige Drittunternehmen zustehen.

§ 12 Haftung

1. Wir haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang: (a.) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe; (b.) im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, dann jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.
2. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, z.B. § 444 BGB oder § 475 Abs. 1 BGB, bleiben unberührt.
3. Soweit unsere Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, erstreckt sich dies auch auf unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Als Gerichtsstand wird Braunschweig vereinbart, sofern nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand gilt. Dies erstreckt sich auch auf Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ist Braunschweig.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Leistungsbestimmungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen undurchführbar oder unwirksam sein bzw. werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.